

**An alle Kreisverwaltungen, Versicherungsämter, Gemeinde-,
Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen in Rheinland-Pfalz
sowie an alle Auskunfts- und Beratungsstellen und
Versichertenberater/ innen der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

16. Dezember 2019

Aktuelles aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Inhalt

1	Einführung einer Grundrente _____	2
2	Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung _____	2
3	Anhebung der Regelaltersgrenze _____	2
4	Altersrente für besonders langjährig Versicherte _____	3
5	Erwerbsminderungsrente – Verlängerte Zurechnungszeit	3
6	Beendigung von Rentenüberleitungen zum 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes _____	3
7	Rechengrößen und Beitragssatz in der Rentenversicherung für das Jahr 2020 _____	3
8	Streichung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen _____	3
9	Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen in der RV _____	4
10	Schulungen zu eAntrag im Jahr 2020 _____	4
11	Seminarangebot _____	5
12	Änderungen in den Antragsformularen _____	5
13	Fundstelle und Ansprechpartner _____	7
14	Verfasser _____	7
	Anlage 1 – Voraussichtliche Rechengrößen, Beitragssatz, Geringfügigkeitsgrenze und Umrechnungsfaktoren in der Rentenversicherung für das Jahr 2020 _____	8
	Anschriften der Rehabilitierungsbehörden _____	10

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich zum 1. Januar 2020 Änderungen, über die wir Sie informieren möchten.
Des Weiteren möchten wir Sie auf die wichtigsten Änderungen in den Antragsformularen hinweisen.

1 Einführung einer Grundrente

Am 10. November 2019 hat sich die Regierungskoalition auf einen Kompromiss für die Einführung einer Grundrente geeinigt. Die Grundrente soll zum 1. Januar 2021 eingeführt werden.

Ansprüche auf die Grundrente können sich erst dann ergeben, wenn ein entsprechendes Gesetz das parlamentarische Verfahren durchlaufen hat und in Kraft getreten ist. Dies ist bezüglich der geplanten Grundrente bisher noch nicht geschehen.

Es kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Auskunft darüber gegeben werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich die geplanten Änderungen auf derzeitige beziehungsweise künftige Rentner auswirken werden.

Nach den derzeitigen Informationen gehen wir davon aus, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes sowohl bei Neuzugängen als auch bei bestehenden Renten **ohne weitere Antragstellung von Amts wegen** geprüft wird, ob ein Anspruch auf Grundrente besteht.

Jeweils aktuelle Informationen zur geplanten Grundrente finden Sie auf unserer Hauptseite www.deutsche-rentenversicherung.de

Rückfragen an Nicole Nierling, Telefon: 06232 17-2116

2 Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung (KV) nach § 242a SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) wird ab dem Jahr 2020 auf 1,1 Prozent (bisher 0,9 Prozent) erhöht. Dieser durchschnittliche Zusatzbeitragssatz stellt zwar lediglich eine rechnerische Größe dar, allerdings lässt sich daraus schließen, dass einige Krankenkassen ihren kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz (§ 242 SGB V) ab dem neuen Jahr erhöhen werden. Diese neuen Werte werden die Krankenkassen erfahrungsgemäß im Laufe des Dezembers bekannt geben und haben dann direkten Einfluss auf die Beitragstragung zur KV. Die Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes führt auch zu einer Erhöhung des Beitragszuschusses bei privat krankenversicherten Rentenbeziehern.

Den Rentenbeziehern werden diese Änderungen in den meisten Fällen über den Kontoauszug der Bank mitgeteilt (Kontoauszugsverfahren).

Rückfragen an Andreas Rieg, Telefon: 06232 17-1602

3 Anhebung der Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze liegt bei Versicherten des Jahrgangs 1954 bei 65 Jahren und 8 Monaten und bei Versicherten des Jahrgangs 1955 bei 65 Jahren und 9 Monaten. Ab diesem Lebensalter kann die Regelaltersrente ohne Abschlag beansprucht werden.

Rückfragen an Stefanie Munser, Telefon: 06232 17-2311

4 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann von Versicherten des Jahrgangs 1956 mit 63 Jahren und 8 Monaten in Anspruch genommen werden. Versicherte des Jahrgangs 1957 erhalten diese Rente mit 63 Jahren und 10 Monaten. Ab diesem Lebensalter kann die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei in Anspruch genommen werden.

Rückfragen an Stefanie Munser, Telefon: 06232 17-2311

5 Erwerbsminderungsrente – Verlängerte Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenneuzugänge im Jahr 2020 angehoben. Analog zur Anhebung der Regelaltersgrenze wird die Zurechnungszeit bis auf ein Lebensalter von 65 Jahren und 9 Monate verlängert. Versicherte werden dadurch so gestellt, als hätten sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gearbeitet.

Die Verlängerung der Zurechnungszeit wird grundsätzlich auch auf die Erziehungsrenten und die Hinterbliebenenrenten übertragen. Bestandsrenten sind von der Neuregelung ausgenommen.

Rückfragen an Jaqueline Wittiber, Telefon: 06232 17-2050

6 Beendigung von Rentenüberleitungen zum 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes

Zum 1. Januar 2020 tritt die 3. Reformstufe des BTHG (Bundesteilhabegesetz) in Kraft, mit der unter anderem die Trennung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe ab diesem Zeitpunkt geregelt wird. Das hat zur Folge, dass in vielen Fällen von Sozialhilfeträgern die Beendigung einer bestehenden Überleitung der Rente wegen Heimunterbringung nach § 104 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) angezeigt werden wird. In den Fällen, in denen eine solche Beendigungsanzeige erfolgt, wird die Rente ab dem 1. Januar 2020 auf das von der leistungsberechtigten Person gewünschte Konto überwiesen.

Rückfragen an Stefanie Munser, Telefon: 06232 17-2311

7 Rechengrößen und Beitragssatz in der Rentenversicherung für das Jahr 2020

Ab dem 1. Januar 2020 gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung neue Werte. Diese können der beigefügten Übersicht "Rechengrößen" ([Anlage 1](#)) entnommen werden.

Rückfragen an Robert Bozidarevic, Telefon: 06232 17-2438

8 Streichung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes wurden unter anderem die bislang im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

(VwRehaG) und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) enthaltenen Fristen für Anträge auf Rehabilitierung ("31. Dezember 2019") **gestrichen**.

Die für den **Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung** erforderlichen Anträge der politisch Verfolgten auf Erteilung einer **Rehabilitierungsbescheinigung** nach § 17 Abs. 1 BerRehaG, die zum Nachweis der Verfolgteigenschaft nach dem BerRehaG erforderlich ist, unterliegen damit keiner Frist mehr. Die Anträge können nunmehr über den 31. Dezember 2019 hinaus unbefristet bei der jeweils zuständigen Rehabilitierungsbehörde (siehe Anlage – [Anschriften der Rehabilitierungsbehörden](#)) gestellt werden.

Rückfragen an Ingeborg Mattern, Telefon: 06232 17-2047

9 Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen in der Rentenversicherung (RV)

Zurzeit ist im **Entwurf** des 7. SGB IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)-Änderungsgesetz in Artikel 9 ein Gesetz zur rentenrechtlichen Würdigung von Zeiten bei internationalen Organisationen enthalten. Der Entwurf sieht vor, dass Beschäftigungszeiten von Personen, die bei einer internationalen Organisation mit Sitz in einem EU-Staat sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz zurückgelegt wurden, zukünftig bei der Prüfung der Wartezeit bei allen Rentenarten durch Zusammenrechnung mit deutschen und – sofern vorhanden – auch mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wirken sich diese Zeiten bei der Leistungsberechnung wie mitgliedstaatliche Versicherungszeiten aus. Zeiten bei internationalen Organisationen gelten allerdings nur dann als Beschäftigungszeiten, wenn die Person dort grundsätzlich auch Versorgungsansprüche erworben hat. Wurden die Beschäftigungszeiten bei der internationalen Organisation jedoch abgefunden, erstattet oder auf ein anderes System übertragen, gelten diese Zeiten nicht als Beschäftigungszeiten und können folglich auch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Das Gesetz soll voraussichtlich zum 1. Juli 2020 in Kraft treten und betrifft auch Beschäftigungszeiten **vor** diesem Datum.

Es ist vorgesehen, die entsprechenden Antragsvordrucke zeitnah um diesen Aspekt zu ergänzen. Wir bitten Sie jedoch bereits schon jetzt, bei größeren Lücken im Versicherungskonto sowohl in Kontenklärungs- als auch in Rentenverfahren gezielt nach Beschäftigungszeiten bei einer internationalen Organisation zu fragen und – soweit zutreffend – dies im Antragsvordruck zu vermerken.

Rückfragen an Carmen Schäfer, Telefon: 06232 17-2302

10 Schulungen zu eAntrag im Jahr 2020

Für das Jahr 2020 sind Schulungen für rveServices – eAntrag/Expertenversion geplant. Die genauen Zeitpunkte für die Schulungen stehen noch nicht fest.

Sofern ein Schulungsbedarf besteht, kann dieser unter folgender E-Mail-Adresse angemeldet werden: eantrag-hotline@drv-rlp.de

Zusätzlich wird um Angabe der Kontaktdaten zu den betroffenen Personen gebeten, sowie um Mitteilung, ob Bedarf an einer Einsteiger- oder Fortgeschrittenenschulung besteht.

Rückfragen an die Hotline für eAntrag, Telefon: 06232 17-2077 oder an die angegebene E-Mail-Adresse.

11 Seminarangebot

Ab sofort können Sie sich auf unserer Internetseite www.driv-rlp.de unter "Services", "Informationen für: Kommunen", "Zu den Themen: Seminare" über unser Seminarangebot für die antragaufnehmenden Stellen in Rheinland-Pfalz im Jahr **2020** informieren.

Schauen Sie doch einmal rein: www.driv-rlp.de/kommunen

Rückfragen an Tanja Laug, Telefon: 06232 17-1045

12 Änderungen in den Antragsformularen

In den Antragsvordrucken wurden weitere Änderungen vorgenommen. Die Wesentlichen wollen wir nachfolgend erläutern:

Vordrucke R0100 ff.

Im Vordruck R0100 wurde unter Ziffer 1 bei "Regelaltersrente" zum beizufügenden Vordruck R0240 der Hinweis "sofern Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind" aufgenommen. Für die Beantragung einer Teilrente wurde ein weiteres Optionskästchen "Teilrente entsprechend des Hinzuverdienstes" aufgenommen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde unter Ziffer 5.3 der erläuternde Text nach dem Optionskästchen "ja" redaktionell angepasst (Neuer Text : "weitere Angaben sind nur erforderlich, wenn diese Zeiten zwar im Versicherungsverlauf enthalten sind, aber noch nicht als "berufliche Ausbildung" gekennzeichnet sind. In Frage 9.3.2 wurde der Klammertext durch "..., also Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, gegebenenfalls auch im Ausland? Hierzu gehören auch Einkünfte aus Photovoltaik, Solarenergie, Windenergie und so weiter." ersetzt. Unter Frage 9.4.4 wurde der Klammertext beim Anstrich "Arbeitsentgelt" geändert in "hierzu gehören auch Zuschüsse zu Sozialleistungen sowie Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Zahlungen für Mehrarbeit".

Der Vordruck **R0101** wurde umfassend überarbeitet. Unter anderem wurde in Ziffer 9.4.1 zur Hochrechnung als 3. Absatz folgender Text neu aufgenommen: "Erwarten Sie in den letzten 3 Monaten vor Rentenbeginn Sonderzahlungen, die in der Höhe über den Sonderzahlungen der letzten 12 Monate liegen, besteht die Möglichkeit, den Zeitraum der Hochrechnung auf 2 Monate oder einen Monat zu begrenzen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich persönlich beraten zu lassen." Da nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung auch sonstige Unterlagen (und damit auch Kopien ohne Übereinstimmungsvermerk) zur Tatsachenfeststellung herangezogen werden können, wurde unter Ziffer 15 der zweite Absatz wie folgt neu gefasst: "Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, Fotokopien einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise

Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist. In Fotokopien des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung können Sie die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind. Ist eine Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) erforderlich, kann diese durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden; die Bestätigung erfolgt kostenlos."

Vordrucke R0500 ff.

Der Vordruck **R0501** wurde umfassend überarbeitet.

Vordrucke R0610 ff.

Im Vordruck **R0610** wurde unter Ziffer 14 und im **R0615** unter Ziffer 11 nach dem Klammertext im 1. Satz der Text "oder an Gerichte (zum Beispiel Sozialgericht)" ergänzt. Die Einwilligungserklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Ziffer 15.1 und im R0615, Ziffer 12.1) wurde redaktionell überarbeitet und konkretisiert.

Vordrucke V0100 ff.

Im Vordruck **V0110** wurde unter Ziffer 4.2 und im **V0910** unter Ziffer 5.2 in der Aufzählung der Länder mit Sozialversicherungsabkommen "Mazedonien" entfernt und "Nordmazedonien" (Kurzform der offiziellen Bezeichnung der ehemaligen Republik Mazedonien ab 14. Februar 2019 nach Beilegung des Namensstreits mit Griechenland) nach "Montenegro" eingefügt.

Vordruck V0600

Der Vordruck **V0600** wurde entsprechend den Änderungen durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz hinsichtlich der Ausweitung der Gleitzone zum Übergangsbereich überarbeitet.

Vordrucke V0800 ff.

Im Vordruck **V0805** wurde bei Frage 4.2 ein Verweis zu Ziffer 4.4 angebracht. Aufgrund der Regelungen durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz wurde als Ziffer 4.2 die Frage "Zu welchem Elternteil hat das Pflegekindschaftsverhältnis zuerst bestanden beziehungsweise welcher Elternteil hat das Kind zuerst adoptiert?" aufgenommen. Diese Frage wurde mit dem Hinweis "Die Frage 4.3 ist nur von gleichgeschlechtlichen Elternteilen zu beantworten." versehen.

Der Vordruck **V0810** wurde umfassend überarbeitet.

Im Vordruck **V0811** in Ziffer 4.3 wurde folgender Erläuterungstext aufgenommen: "Sofern beide Elternteile nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind, muss geklärt werden, wer die Elternstellung zuerst erlangt hat. Diese Frage ist nur von gleichgeschlechtlichen Pflegeeltern oder Adoptiveltern zu beantworten."

13 Fundstelle und Ansprechpartner

Dieses Rundschreiben kann auf unserer Internetseite über den Schnellzugang www.driv-rlp.de/kommunen aufgerufen werden.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben können Sie sich gerne an uns wenden.

Allgemeine Auskünfte zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Auskunfts- und Beratungsstellen oder am Servicetelefon.

14 Verfasser

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Leistungsabteilung
Hauptdezernat 3.0.3.1
Eichendorffstraße 4 - 6
67346 Speyer
Postanschrift: 67340 Speyer
Telefon: 06232 17-0

Servicetelefon: 0800 100048 016
Montag bis Donnerstag 7:30 - 19:30 Uhr
Freitag 7:30 - 15:30 Uhr

Bei Rückfragen zu dieser Information wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Ansprechpartner und bei allgemeinen Rückfragen an:

Birgit Ehnes
Telefon: 06232 17-2303
Telefax: 06232 17-122303
E-Mail: birgit.ehnes@drv-rlp.de

gezeichnet
Birgit Ehnes

Anlage 1 – Voraussichtliche Rechengrößen, Beitragssatz, Geringfügigkeitsgrenze und Umrechnungsfaktoren in der Rentenversicherung für das Jahr 2020

(Beschluss des Bundesrats vom 29.11.2019 über die der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020, BR-Drs. 485/19 (B), Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2020 vom 28.11.2019, BGBl. I S. 1999, Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012, BGBl. I S. 2474)

- 1. Beitragssatz 2020 (§ 158 SGB VI)**
in der allgemeine Rentenversicherung: 18,6 Prozent
in der knappschaftliche Rentenversicherung: 24,7 Prozent
- 2. endgültiges Durchschnittsentgelt 2018 (§ 69 SGB VI):**
38.212,00 Euro
- 3. vorläufiges Durchschnittsentgelt 2020 (§ 69 SGB VI):**
40.551,00 Euro
- 4.1 Bezugsgröße 2020 (§ 18 Abs. 1 SGB IV)**
jährlich 38.220,00 Euro und monatlich 3.185,00 Euro
- 4.2 Bezugsgröße (Ost) 2020 (§ 18 Abs. 2 SGB IV)**
jährlich 36.120,00 Euro und monatlich 3.010,00 Euro
- 5.1 Beitragsbemessungsgrenze 2020 (§ 159 SGB VI)**
in der allgemeinen Rentenversicherung: jährlich 82.800,00 Euro
und monatlich 6.900,00 Euro

in der knappschaftlichen Rentenversicherung: jährlich 101.400,00 Euro
und monatlich 8.450,00 Euro
- 5.2 Beitragsbemessungsgrenze (Ost) 2020 (§ 228a SGB VI)**
in der allgemeinen Rentenversicherung: jährlich 77.400,00 Euro
und monatlich 6.450,00 Euro

in der knappschaftlichen Rentenversicherung: jährlich 94.800,00 Euro
und monatlich 7.900,00 Euro
- 6. Pflichtbeiträge 2020 (§§ 165, 279 Abs. 2 SGB VI)**
Mindestbeitrag: monatlich 83,70 Euro

Höchstbeitrag: monatlich 1.283,40 Euro

halber Regelbeitrag: monatlich 296,21 Euro

Regelbeitrag: monatlich 592,41 Euro

40 Prozent des Regelbeitrages (Hebammen / Alleinhandwerker):
monatlich 236,96 Euro

20 Prozent des Regelbeitrages (Alleinhandwerker):
monatlich 118,48 Euro

7. **Freiwillige Beiträge 2020 (§ 161 Abs. 2 SGB VI)**
Mindestbeitrag: monatlich 83,70 Euro
Höchstbeitrag: monatlich 1.283,40 Euro
8. **Freiwillige Beiträge für 2019 bei Zahlung in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 (§ 200 SGB VI):**
Mindestbeitrag: monatlich 83,70 Euro
Höchstbeitrag: monatlich 1.246,20 Euro
9. **Geringfügigkeitsgrenze 2020 (§ 8 SGB IV)**
monatlich: 450,00 Euro
10. **Umrechnungsfaktoren 2020 für den Versorgungsausgleich (§ 187 SGB VI) / für Ausgleichszahlungen (§ 187a SGB VI)**
Umrechnungsfaktor Beiträge in Entgeltpunkte: 0,0001325823
Umrechnungsfaktor Entgeltpunkte in Beiträge: 7.542,4860

Anschriften der Rehabilitierungsbehörden

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
II B 1
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Referat 27 - Rehabilitierungsbehörde
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat 390
Puschkinstraße 19 - 21
19055 Schwerin

Sachsen

Landesdirektion Chemnitz
Rehabilitierungsbehörde
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Integration, Aussiedler, 2. SED-UnBerG
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VII
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen